

Allgemeine Bedingungen für Softwareprodukte für das Infrastructure & Industry Geschäft (Deutsches Recht)

Stand: 15. Januar 2024

1. Definitionen, Vertragsgegenstand

1.1. Definitionen

„**Abonnementlaufzeit**“ bezeichnet den im Einzelvertrag angegebenen Zeitraum, für den dem Kunden laufzeitbasierte Offerings zur Verfügung gestellt werden. Jede Erneuerung stellt eine neue Abonnementlaufzeit dar.

„**Allgemeine Bedingungen**“ sind diese „Allgemeine Bedingungen für Softwareprodukte für das Infrastructure & Industry Geschäft“.

„**Angebot**“, oder „**Offering**“ bezeichnet einzelne, von Siemens zur Verfügung gestellte und in einem Einzelvertrag spezifizierte Lieferungen und Leistungen, die aus Software, Hardware oder Professional Services oder einer Kombination aus den vorgenannten Elementen besteht, sowie dazugehörige CoLs, Pflege- und Support-Services und Dokumentation.

„**API**“ bezeichnet eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (application programming interface).

„**Berechtigungen**“ bezeichnet in Bezug auf ein Offering die Lizenz- und Nutzungsarten, Beschränkungen, Umfang oder andere Arten oder Bedingungen der zulässigen Nutzung für ein solches Offering, wie sie im jeweiligen Einzelvertrag oder den Speziellen Bedingungen und ggf. im CoL festgelegt sind, insbesondere Beschränkungen oder Begrenzungen der Anzahl und Kategorien von Nutzern, die zur Nutzung eines solchen Offering berechtigt sind, zulässige geografische Gebiete, verfügbarer Speicherplatz, Rechenleistung oder andere Merkmale und Messgrößen.

„**CoL**“ ist das Certificate of License, das Angaben über die Art der an der Software erworbenen Nutzungsrechte enthält. Soweit für die Software ein CoL existiert, ist das CoL der Software oder dem Lieferschein beigelegt.

„**Cyberbedrohung**“ ist jeder Umstand und jedes Ereignis mit potentiell nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, z.B. durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Modifizierung von Informationen, Denial of Service-Angriffe oder vergleichbare Szenarien.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die von Siemens mit dem jeweiligen Offering in gedruckter Form, online oder eingebettet als Teil einer Hilfefunktion zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Lernmaterialien, technische und funktionalen Dokumentationen sowie API-Informationen, die von Siemens von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Die Dokumentation ist üblicherweise in englischer Sprache abgefasst.

„**Dongle**“ bezeichnet eine spezielle Soft- oder Hardware, z.B. einen USB-Dongle, zum Schutz der Lizenzen. Zwischen dem Dongle und der Software, die mit dem Dongle geschützt wird, muss eine der Dokumentation entsprechende Verbindung bestehen, ansonsten ist die Nutzung der Software nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

„**Einzelvertrag**“ bezeichnet eine Order Form (Order Form), eine Leistungsbeschreibung (Statement of Work, SOW), ein Licensed Software Designation Agreement (LSDA) oder ein ähnliches Bestelldokument, das (i) auf die Bedingungen dieser Vereinbarung verweist und die vom Kunden bestellten Offerings sowie alle damit verbundenen Gebühren enthält, (ii) vom Kunden durch manuelle Unterschrift oder durch elektronische Unterschrift oder über ein von Siemens vorgegebenes elektronisches System vereinbart und (iii) von Siemens angenommen wurde.

„**Frühere Version**“ ist ein früherer Ausgabestand der Software; üblicherweise erkennbar an der Änderung der Versionsnummer.

„**Hardware**“ bezeichnet Hardware-Ausrüstung, Geräte, Zubehör und Teile, die von Siemens kraft dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, einschließlich der darin enthaltenen Firmware.

„**Instanz**“ bedeutet entweder eine Instanz in einer physischen Betriebssystem-Umgebung oder eine Instanz in einer virtuellen Betriebssystem-Umgebung.

„**Kunde**“ ist die Partei, die dieser Vereinbarung zugestimmt hat und zwischen der und Siemens der Einzelvertrag geschlossen wird.

„**Professional Services**“ sind Schulungs-, Beratungs-, Engineering- oder sonstige Dienstleistungen, die von oder im Namen von Siemens unter dieser Vereinbarung gemäß einem Einzelvertrag erbracht werden, ausgenommen Cloud-Dienste.

„**Schwachstelle**“ ist eine Sicherheitslücke einer Software, die ausgenutzt werden könnte, um unbefugten Zugriff auf die Software oder eine unbefugte Nutzung oder Modifizierung der Software oder Computerumgebung zu ermöglichen.

„**ServicePack**“ ist ein Ausgabestand der Software, in dem Fehler und/oder Schwachstellen beseitigt sind, der aber in der Regel keine geänderte Funktionalität enthält. ServicePack schließt auch einzelne Fehlerbeseitigungen und/oder Beseitigungen von Schwachstellen ein, die keinen vollständigen Ausgabestand der Software umfassen.

„**Siemens**“ oder „**SISW**“ bezeichnet die im Einzelvertrag genannten Siemens-Einheiten.

„**Siemens IP**“ oder „**Geistiges Eigentum von Siemens**“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an einem Offering oder einer technischen Lösung, die einem Offering zugrunde liegt, oder die bei der Bereitstellung oder Lieferung eines solchen Offering genutzt werden, sowie alle Verbesserungen, Modifikationen oder abgeleiteten Arbeiten von den einem der vorgenannten Rechte.

„**Software**“ bezeichnet Software, die von Siemens im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert und dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt oder anderweitig zur Installation geliefert wird, einschließlich ServicePacks, sonstiger, neuerer Ausgabestände, Änderungen, Designdaten und aller Kopieren davon. Die Software umfasst zugehörige APIs, Skripte, Toolkits, Bibliotheken, Referenz- oder Beispielcodes und ähnliche Materialien.

„**Spezielle Bedingungen**“ bezeichnet separate Bedingungen, die für das jeweilige Offering gelten.

„**Vereinbarung**“ umfasst diese Allgemeinen Bedingungen sowie Spezielle Bedingungen, die für das entsprechende Offering gelten. Wenn im Einzelvertrag auf das Universal Customer Agreement verwiesen wird, ist auch dieser Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen der Vereinbarung gilt: (i) die Speziellen Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen, (ii) diese Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor dem Universal Customer Agreement.

1.2. Vertragsgegenstand

Für die Erbringung der Offerings gilt diese Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Siemens überlässt dem Kunden die in dem Einzelvertrag benannten Offerings und gewährt dem Kunden an Software die Nutzungsrechte, die dem vereinbarten Lizenz-Typ (Ziffer 2) und dem anwendbaren Software-Typ (Ziffer 3) entsprechen. Der vereinbarte Lizenz-Typ und der Software-Typ ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

Erfolgt die Bereitstellung der Software elektronisch oder durch die Einräumung von Vervielfältigungsrechten, beziehen sich die in dieser Vereinbarung genannten Rechte und Pflichten auf die vom Kunden mit Zustimmung von Siemens erstellten Kopien.

1.3. Lieferumfang

Siemens liefert dem Kunden die Software entsprechend der Beschreibung des Offerings entweder auf einem Datenträger oder per Download sowie gegebenenfalls das zugehörige CoL. Soweit nicht anderweitig vereinbart, wird die Software im Objektcode zur Verfügung gestellt.

Siemens fügt die zum Offering gehörende Dokumentation nach Wahl von Siemens entweder in digitaler Form dem Offering bei oder stellt die Dokumentation in digitaler Form ohne zusätzliche Kosten zum Download oder anderweitig zur Ansicht bereit. Sofern aus der Beschreibung des Offerings ersichtlich ist, dass die Dokumentation gesondert entgeltpflichtig ist, ist sie gesondert zu erwerben; in diesem Fall hat der Kunde kein Vervielfältigungsrecht, sondern muss die gewünschte Zahl der Dokumentations-Exemplare erwerben.

Siemens liefert dem Kunden einen License Key, wenn die Software zur technischen Freischaltung eines License Keys bedarf.

Sofern die Software zur technischen Freischaltung einen Dongle benötigt, ist dieser extra zu bestellen, sofern er nicht ausdrücklich Bestandteil des Softwarelieferumfangs ist.

Vereinbaren die Parteien, dass der Kunde zunächst nur die Software, aber keine Nutzungsrechte für die Software erwirbt, gehören der Dongle, License Key und das CoL nicht zum Lieferumfang.

1.4. Enthaltene Fremdsoftwarekomponenten

Die Software kann Software, Technologie und andere Materialien von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Software, die von Drittanbietern („Drittanbieter-Technologie“) unter separaten Bedingungen („Drittanbieter-Bedingungen“) lizenziert werden. Die Drittanbieter-Bedingungen sind in der Dokumentation, in den ergänzenden Bedingungen, im Quellcode der Drittanbieter-Technologie und/oder in „Read me“-, Header-, Hinweis- oder ähnlichen Dateien angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zu den Bedingungen des Einzelvertrags haben die Drittanbieter-Bedingungen in Bezug auf Drittanbieter-Technologie Vorrang. Drittanbieter Bedingungen für Open-Source-Software haben auch in Bezug auf die Software oder Teile davon Vorrang, soweit die Drittanbieter-Bedingungen für Open-Source-Software dem Kunden bestimmte Nutzungsrechte auf der Grundlage der Verbindung von Open-Source-Softwarekomponenten mit der Software einräumen.

Falls die Drittanbieter-Bedingungen von Siemens verlangen, die Drittanbieter-Technologie in Form von Quellcode zur Verfügung zu stellen, wird Siemens diese auf schriftliche Anforderung und gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendersatz bereitstellen.

1.5. Beschaffenheit des Offerings, Systemumgebung

Die Beschaffenheit des Offerings ergibt sich abschließend aus der Beschreibung des Offerings.

Der Kunde wird die Software selbst installieren und konfigurieren und dabei die Vorgaben in der zugehörigen Dokumentation berücksichtigen.

1.6. Industrial Cybersecurity

Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, in denen die Software genutzt wird, vor Cyberbedrohungen schützt.

Ein solches Security-Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- (i) das fachgerechte Einspielen von ServicePacks oder sonstiger neuer Ausgabestände der Software, sobald diese zur Verfügung stehen;
- (ii) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die Siemens oder andere Softwarehersteller veröffentlichen oder sonst dem Kunden zugänglich machen;
- (iii) regelmäßige Scans auf etwaige Schwachstellen und Tests sowie Minimierung des Risikos einer Malware-Infizierung durch Malware-Scanner oder andere geeignete Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Anlagenkonfiguration und in eigener Verantwortung des Kunden.

Die Verwendung von Softwareversionen, die nicht mehr

unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen.

2. Lizenz-Typ

Siemens räumt dem Kunden je nach vereinbartem Lizenz-Typ die entsprechend definierten Nutzungsrechte ein. Der vereinbarte Lizenz-Typ sowie Berechtigungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

Siemens und ihre Lizenzgeber behalten sich das Eigentum an den Offerings und dem Siemens IP sowie alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährten Rechte daran vor.

2.1 Lizenz-Typen

2.1.1 „**Single License**“ bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht die Software in einer (1) Instanz zu installieren und die so installierte Software auf die in der Beschreibung des Offerings und ggfs. im CoL genannte Art (siehe „Art der Nutzung“) zu nutzen.

2.1.2 „**Multiple License**“ bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software auf der in dem Einzelvertrag genannten Anzahl von Instanzen zu installieren und zeitgleich auf die in der Beschreibung des Offerings und ggf. im CoL genannte Art zu benutzen.

2.1.3 „**Floating License**“ bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software durch die in dem Einzelvertrag und ggf. im CoL genannte Anzahl von Objekten (z.B. Benutzer oder Geräte) und auf die in der Beschreibung des Offerings und ggf. im CoL genannte Art zeitgleich zu benutzen. Der Kunde darf die Software hierzu auf bis zu zehnmal (10) so vielen Instanzen des Kunden installieren, wie er Objekte lizenziert hat. Beispiel: Erwirbt der Kunde eine Floating License für drei Objekte, darf der Kunde die Software auf dreißig (30) Kunden-Instanzen installieren, aber immer nur durch drei (3) Objekte gleichzeitig benutzen.

2.1.4 „**Concurrent License**“ bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software durch die in dem Einzelvertrag und ggf. im CoL genannte Anzahl von Objekten (z.B. Benutzer oder Geräte) und auf die in der Beschreibung des Offerings und ggf. im CoL genannte Art zeitgleich zu benutzen.

2.1.5 Ist der Lizenz-Typ nicht in dem Einzelvertrag angegeben, so gelten für die Software die eingeräumten Rechte gemäß Ziffer 2.1.1 (Single License)

2.2 Laufzeit

Für alle Lizenz-Typen gemäß Ziffer 2.1 räumt Siemens dem Kunden die Rechte zeitlich unbegrenzt ein, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich, dass die Software nur für eine Abonnementlaufzeit wie in Ziffer 2.2 beschrieben, lizenziert wurde.

2.2.1 „**Rental**“ bezeichnet die zeitliche Begrenzung einer Single-, Multiple-, Floating- oder Concurrent License mit einer Abonnementlaufzeit von bis zu einem (1) Jahr gemäß den Angaben der Beschreibung des Offerings.

2.2.2 „**Subscription**“ bezeichnet die zeitliche Begrenzung einer Single-, Multiple-, Floating- oder Concurrent License. Die Länge der Abonnementlaufzeit ergibt sich aus der Beschreibung des Offerings.

2.2.3 „**Demo License**“ oder „**Trial-License**“ bezeichnet eine Single-, Multiple-, Floating- oder Concurrent License, die für eine begrenzte Laufzeit und nur zum Zweck der Validierung der Software gemäß der Beschreibung des Offerings gewährt wird.

2.2.4 Bemessung der Abonnementlaufzeit. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Beschreibung des Offerings und ggf. dem CoL (siehe „Art der Nutzung“).

(i) Ist die Nutzungsdauer der Software in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der Abonnementlaufzeit maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der Software.

(ii) Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

(iii) Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.2.5 Automatische Erneuerung zeitlich begrenzter Lizenzen. Sofern zwischen den Parteien vereinbart, erneuert sich die

Abonnementlaufzeit automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Abonnementlaufzeit, es sei denn, eine Partei widerspricht mindestens 60 Tage vor Ablauf der automatischen Erneuerung. Die zu diesem Zeitpunkt dann jeweils aktuellen Bedingungen dieser Vereinbarung, gelten dann für die folgende Abonnementlaufzeit anstelle dieser Vereinbarung. Die Gebühren bleiben unverändert, es sei denn, (i) Siemens informiert den Kunden mindestens 90 Tage vor dem Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit über abweichende, zukünftige Gebühren oder (ii) die Gebühren für erneuerte Abonnementlaufzeiten sind bereits im Einzelvertrag angegeben.

Mitteilungen. Siemens kann dem Kunden unter dieser Vereinbarung Mitteilungen zusenden, indem Siemens, soweit verfügbar, (i) eine Benachrichtigung auf dem administrativen Nutzerkonto erstellt, das der Kunde bei Siemens zur Verwaltung von Abonnements für Offerings unterhält („Subscription Console“) oder, (ii) durch Versand einer E-Mail oder sonstigen Textnachricht an die Adresse oder Kontaktnummer, die der Kunde für den geschäftlichen Kontakt im Einzelvertrag angegeben hat. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Subscription Console regelmäßig zu besuchen und Siemens stets aktuelle Kontaktdaten der Kundenvertreter mitzuteilen. Kann Siemens dem Kunden Mitteilungen aus Gründen nicht zukommen lassen, die der Kunde zu vertreten hat, gelten diese Mitteilungen innerhalb von drei Tage nach Abschicken als dem Kunden zugegangen.

2.2.6 Bei Abonnementlaufzeiten von mehreren Jahren ist Siemens berechtigt, während der Laufzeit neue License Keys auszugeben.

2.2.7 Kündigung / Ablauf der Abonnementlaufzeit

Soweit im Einzelvertrag keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart ist, kann der Kunde den Einzelvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Siemens mit sofortiger Wirkung kündigen.

Siemens kann diese Vereinbarung oder hierunter erteilte Lizenzen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen

- (i) aus wichtigem Grund, oder
- (ii) im Falle einer anderen Pflichtverletzung des Kunden, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der entsprechenden Benachrichtigung geheilt wurde.

Nach Kündigung dieser Vereinbarung oder nach dem Ablauf der Abonnementlaufzeit enden die davon betroffenen Lizenzen automatisch. Der Kunde wird

- (i) sämtliche Software, bei der die Lizenzen enden, in vollem Umfang von all seinen Systemen entfernen,
- (ii) sicherstellen, dass keine Kopien oder Restinformationen von Siemens auf den Computern des Kunden installiert bleiben, und

- (iii) auf Aufforderung von Siemens, die innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung zu stellen ist, alle Kopien der Software und der Dokumentation, an Siemens zurückgeben.

Siemens hat das Recht, einen Mitarbeiter zum Kunden zu entsenden, der während der Entfernung der Software anwesend ist bzw. im Anschluss daran die Ordnungsmäßigkeit der Entfernung überprüft. Ziffer 5.10 findet entsprechende Anwendung.

Als Folge der Kündigung unter Ziffer 2.2.7 werden keine Rückerstattungen oder Gutschriften erteilt.

2.3 Einhaltung von Lizenzvorschriften

Siemens behält sich das Recht vor, einen Berichterstattungsmechanismus zur Erkennung einer unbefugten Nutzung von Lizenzen in die Software zu integrieren. Der Mechanismus überträgt keine technischen oder geschäftlichen Daten, die der Kunde mit der Software verarbeitet.

3. **Software-Typ**

Der Kunde kann bei Siemens sowohl Engineering-Software als auch andere Software-Typen erwerben.

3.1 Engineering-Software

Soweit sich aus der Beschreibung des Offerings ergibt, dass der Kunde eine „Engineering Software“ erworben hat, gilt Folgendes:

Der Kunde hat das Recht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Engineering Software, eigene Programme oder Daten, die er mit der Engineering-Software oder Anteilen davon geschaffen hat, lizenzgebührenfrei zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Wenn der Kunde seine oben genannten geschaffenen Programme oder Daten Dritten überlässt, wird er enthaltene Engineering-Software entsprechend den Regelungen der Ziffer 5 schützen.

3.2 Alle anderen Software-Typen

Bei allen anderen Software-Typen muss der Kunde vor jeder Installation oder anderweitigen Vervielfältigung der Software oder Teilen davon, eine Lizenz an der Software entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart erwerben.

3.3 Erweiterte Rechte an der Software

Sofern für die Software oder Teile davon erweiterte Rechte gelten, ergibt sich dies aus der Readme-Datei der Software.

4. **Frühere Versionen**

4.1 Erlöschen des Nutzungsrechts mit Hochrüstung

Ergibt sich aus der Beschreibung des Offerings, z.B. durch den Zusatz „ServicePack“ beim Produktnamen der Software, dass die Software der Hochrüstung einer Früheren Version dient, enden mit der Hochrüstung die dem Kunden an der Früheren Version eingeräumten Nutzungsrechte. Das Recht zur Nutzung gemäß Ziffer 4.3 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Wahlrecht

Sofern der Kunde bereits eine andere Lizenz, die der Früheren Version entspricht, berechtigt nutzt, hat der Kunde das Recht die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte nach seiner Wahl entweder an der Software oder - soweit dies technisch vorgesehen ist und in eigener Verantwortung - an der Früheren Version auszuüben.

4.3 Parallele Nutzung

Sofern in der Readme-Datei der Software unter der Rubrik „Parallele Nutzung“ Frühere Versionen aufgeführt sind, hat der Kunde das Recht, die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte alternativ auch an den dort aufgelisteten Früheren Versionen auszuüben. Lautet die in der Beschreibung des Offerings bzw. im CoL genannte „Art der Nutzung“: „Installation“ oder „User“, so kann der Kunde die in der Readme-Datei aufgeführten Früheren Versionen zusätzlich zur lizenzierten Software installieren und parallel zur Software auf der Zahl von Instanzen nutzen, für die er die erworbene Software installieren bzw. nutzen darf. Die Übertragung der Früheren Versionen auf einen Dritten ist nur gemeinsam mit der Übertragung der Software gemäß Ziffer 5.6. zulässig.

5. **Weitere Rechte und Pflichten des Kunden**

5.1 Überlassung, Wiedergabe

Der Kunde hat kein Recht, die erworbene Software (unter) zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder

zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.

5.2 Vervielfältigungen

Der Kunde darf Software nur kopieren, wenn dies zur Unterstützung der berechtigten Nutzung erforderlich ist. Jede Kopie muss alle Hinweise und Legenden enthalten, die in der Software integriert, auf ihrem Medium oder ihrer Verpackung in dem von Siemens erhaltenen Zustand angebracht sind. Das gesetzliche Recht des Kunden auf Anfertigung einer Sicherungskopie bleibt unberührt.

5.3 Nutzung von APIs, Änderung, Reverse Engineering

Der Kunde wird nur APIs verwenden, die in der Dokumentation als veröffentlicht gekennzeichnet sind und nur in der darin beschriebenen Weise, um die berechtigte Nutzung der Software zu unterstützen. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslösen, soweit dies nicht nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zwingend erlaubt ist. Soweit der Kunde von diesen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen möchte, da dies unerlässlich ist, um die Interoperabilität zu einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen, hat der Kunde vor einer solchen Maßnahme die benötigte Schnittstelleninformation oder andere Informationen bei Siemens schriftlich nachzufragen und Siemens angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, diese Informationen so bereitzustellen, dass die berechtigten Interessen von Siemens gewahrt werden. Der Kunde darf ferner alpha-numerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke von der Software oder dem Datenträger nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, unverändert mit vervielfältigen. Der Kunde wird die Software nicht ändern oder zusammenfassen. Der Kunde wird die Software keiner Open-Source-Software-Lizenz unterordnen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht oder auf diese Software auch sonst nicht anwendbar ist.

5.4 Verantwortlichkeit für Benutzer

Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen durch Benutzer der von ihm erworbenen Offerings.

5.5 Vorlage des CoL

Der Kunde wird Siemens auf Wunsch von Siemens jederzeit das für die Software erhaltene CoL vorlegen. Ist die Software ein ServicePack oder ein sonstiger neuer Ausgabestand der Software, wird der Kunde das CoL der Früheren Version aufbewahren und auf Wunsch von Siemens jederzeit zusammen mit dem CoL der Software vorlegen.

5.6 Übertragung

5.6.1 Recht zur Übertragung

Der Kunde ist berechtigt, die Lizenzen, die er mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer erworben hat, an einem Dritten zu übertragen. Soweit der Kunde solche Lizenzen an Dritte überträgt, wird er die Nutzung der Software aufgeben sowie die installierten Kopien der Software von seinen Geräten und Instanzen entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder auf Wunsch von Siemens, Siemens übergeben, sofern der Kunde nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Jede Nutzung solcher aufbewahrten Kopien ist untersagt.

5.6.2 Weitergabe von License Key, Dongle, Vertragsdokumenten und -inhalten

Hat der Kunde für die Software einen License Key erhalten, so hat der Kunde diesen dem Dritten zusammen mit der Software zu überlassen. Dies gilt auch für einen Dongle, sofern dieser im Leistungsumfang der Software enthalten war. Ferner hat der Kunde dem Dritten die Auftragsbestätigung bzw. das CoL zusammen mit dieser Vereinbarung zu übergeben und mit ihm einen Vertrag zu schließen, der den Inhalten der Ziffern 2, 3 und 5 dieser Vereinbarung entspricht.

5.6.3 Vorlage und Weitergabe des CoL, Bestätigung, Übertragung der Pflichten

Der Kunde übergibt dem Dritten auch das CoL der Früheren Version, wenn er eine hochgerüstete Version der Software gemäß Ziffer 5.6 überträgt. Der Kunde wird Siemens auf Anforderung von Siemens hin die vollständige Durchführung der in der Ziffer 5.6 aufgeführten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder Siemens gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde

dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß den Ziffern 2 und 3 und der Pflichten gemäß der Ziffer 5 auferlegen.

5.7 Validierung

Erhält der Kunde einen Datenträger, der neben der Software weitere Programme enthält, die zur Nutzung frei geschaltet sind, so hat der Kunde an diesen freigeschalteten Software-Produkten ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches Recht, diese ausschließlich für Validierungszwecke zu nutzen. Die zeitliche Begrenzung beträgt 14 Tage, beginnend mit dem erstmaligen Starten des jeweiligen Software-Programms, soweit nicht, z.B. in der Readme-Datei des jeweiligen Software-Produkts, ein anderer Zeitraum genannt ist.

Für diese ausschließlich zu Validierungszwecken überlassenen Software-Produkte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software-Produkte getrennt, d.h. ohne die Software an einen Dritten weiterzugeben.

5.8 Lizenzrechte, die für die US-Regierung gelten

Bei den Offerings handelt es sich um kommerzielle Produkte, die ausschließlich auf Privatkosten entwickelt wurden. Wenn die Offerings direkt oder indirekt zur Verwendung durch die US-Regierung erworben werden, vereinbaren die Parteien, dass die Offerings als „Handelswaren“ (Commercial Items) und „kommerzielle Computersoftware“ (Commercial Computer Software) oder „Dokumentation für Computersoftware“ (Computer Software Documentation) im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101 und 48 C.F.R. § 252.227-7014(a)(1) und (a)(5) betrachtet werden. Die Offerings dürfen nur unter den Bedingungen dieser Vereinbarung gemäß den Anforderungen von 48 C.F.R. § 12.212 und 48 C.F.R. § 227.7202 verwendet werden. Die US-Regierung verfügt nur über die Rechte, die in dieser Vereinbarung vereinbart werden. Diese Vereinbarung hat Vorrang vor abweichenden Bedingungen in Auftragsdokumenten der US-Regierung, mit Ausnahme von Bestimmungen, die geltenden US-Bundesgesetzen widersprechen. Siemens muss keine Sicherheitsprüfung durchlaufen oder sonst am Zugriff auf von der US-Regierung klassifizierte Informationen beteiligt werden.

5.9 Feedback

Wenn der Kunde im Laufe der Verwendung und Bewertung der Offerings Ideen in Bezug auf die Offerings, einschließlich Vorschläge für Änderungen oder Erweiterungen, (insgesamt „Feedback“) bereitstellt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Siemens dieses Feedback unbedingt und unbeschränkt verwenden kann. Siemens wird dieses Feedback nur in anonymisierter Form verwenden.

5.10 Audit

Der Kunde wird Aufzeichnungen führen, aus denen die Software, der Standort der einzelnen Kopien davon sowie der Standort und die Identität von Workstations und Servern, auf denen die Software installiert ist, hervorgeht. Siemens ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der gelieferten Software mit dieser Vereinbarung durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen) prüfen zu lassen. Siemens stellt sicher, dass die Überprüfung nur durch einen auch gegenüber Siemens zur Verschwiegenheit verpflichteten und Siemens gegenüber weisungsunabhängigen Dritten erfolgt, der Informationen nur dann und soweit an Siemens herausgeben darf, wenn Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverletzungsansprüchen erforderlich sind. Der Kunde wird dem Dritten die für die Prüfung von Lizenzverstößen erforderliche Auskunft erteilen, den erforderlichen Zugang zu Einrichtungen, Workstations und Servern ermöglichen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren und den Dritten mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand dabei unterstützen, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden nachzuweisen. Der Dritte wird angemessene Sicherheitsvorschriften einhalten, während er sich am Standort des Kunden befindet.

6. Sachmängelhaftung

6.1 Sachmangel

6.1.1 Die Offerings sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen von § 434 BGB entsprechen. Bei Vorliegen einer Beschaffenheitsverein-

- barung der Parteien richtet sich die Frage, ob das Offering den objektiven Anforderungen entspricht, ausschließlich nach dieser Beschaffenheitsvereinbarung. Der vorherige Satz gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
- 6.1.2 Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Systemumgebung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dieser Vereinbarung nicht vorausgesetzt sind.
- 6.1.3 Ansprüche wegen Mängel bestehen nur, wenn diese auf der in der Beschreibung des Offerings genannten Referenz-Hardware oder Ziel-Hardware reproduzierbar sind. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vor oder erweitert er die Offerings über Schnittstellen, so bestehen für solche Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.1.4 Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Offerings stellen - auch wenn diese als Garantien bezeichnet werden - keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung als solche Garantien bezeichnet.
- 6.1.5 Übt der Kunde die eingeräumten Nutzungsrechte nicht an der Software, sondern stattdessen gemäß Ziffer 4 an einer Früheren Version aus, haftet Siemens nur für Sachmängel, die in der Software auftreten. Etwaige Sachmängelansprüche des Kunden in Bezug auf die Frühere Version bleiben unberührt.
- 6.2 Mängelrüge
Mängelrügen des Kunden haben gegenüber Siemens unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 6.3 Mängelbeseitigung
- 6.3.1 Die Offerings sind nach Wahl von Siemens unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, soweit diese einen Sachmangel aufweisen.
- 6.3.2 Siemens ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 6.3.3 Die Mangeldiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von Siemens bei Siemens, am Installationsort des Offerings oder soweit möglich durch Fernzugriff.
- 6.3.4 Bei Software der Klasse A ist Siemens im Besitz des Source Codes und berechtigt, diesen zu ändern. Siemens beseitigt in diesen Fällen Mängel nach Siemens' Wahl durch Bereitstellung eines ServicePacks oder eines sonstigen, neueren Ausgabestands, in dem auch der jeweilige Mangel beseitigt ist. Bei Software der Klasse B ist Siemens nicht im Besitz des Source Codes der Software oder nicht berechtigt, diesen zu ändern. Ist Siemens im Besitz eines ServicePacks oder eines entsprechenden neueren Ausgabestandes der Software oder kann Siemens mit verhältnismäßigem Aufwand ein ServicePack oder einen neueren Ausgabestand beschaffen, beseitigt Siemens den Mangel durch Bereitstellung desselben. Ist die Software-Klasse nicht im Offering angegeben, so ist die Software als Klasse B einzuordnen.
- 6.3.5 Der Kunde wird Siemens die zur Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Beseitigt Siemens die Mängel am Installationsort der Offerings oder per Fernzugriff, sorgt der Kunde dafür, dass Siemens die benötigte Hard- und Software, sowie die erforderlichen Betriebszustände mit geeignetem Betriebspersonal so zur Verfügung stehen, dass die Arbeiten zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 6.3.6 Die Offerings können über einen Weblink zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3.7 Soweit die Bereitstellung eines ServicePack oder eines neueren Ausgabestandes der Beseitigung von Mängeln der Offerings dient, für die der Kunde Vervielfältigungsrechte hat, so ist er berechtigt, als Nacherfüllung das überlassene ServicePack bzw. den sonstigen neueren Ausgabestand entsprechend der Anzahl der eingeräumten Vervielfältigungsrechte zu vervielfältigen.
- 6.4 Bei zeitlich unbegrenztem Nutzungsrecht
- 6.4.1 Soweit der Kunde an den Offerings zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.1 erworben hat, ist Siemens zur Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 6.3 nur verpflichtet, soweit die Offerings einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag.
- 6.4.2 Die Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht,
- soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz,
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
- 6.4.3 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gemäß § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- 6.4.4 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB endet in jedem Fall spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Siemens die Sache dem Kunden abgeliefert hat. Dies gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist oder in den nach Ziffer 6.4.2 Satz 2 aufgelisteten Fällen.
- 6.4.5 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen vom Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Siemens berechtigt, die Siemens entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 6.4.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 6.7 – bei erheblichen Mängeln von dieser Vereinbarung zurücktreten oder den Preis mindern.
- 6.4.7 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Offerings nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers),
- 6.4.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Siemens gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 6.5 Bei zeitlich begrenztem Nutzungsrecht
- 6.5.1 Soweit der Kunde an den Offerings zeitlich begrenzte Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.2.1 oder 2.2.2 erworben hat, gelten für Mängel der Offerings grundsätzlich die Regelungen des Mietrechts.
- 6.5.2 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 6.5.3 Siemens wird die Offerings in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten sowie angezeigte Mängel an den Offerings gemäß Ziffer 6.3 beseitigen. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Offerings an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 6.5.4 Im Falle des Fehlschlags der Mängelbeseitigung ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Ein Fehlschlag der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für Siemens unmöglich ist, wenn Siemens die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch Siemens aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung wird Siemens

einen angemessenen Teil der im Voraus gezahlten Gebühren anteilig für die verbleibende Abonnementlaufzeit für das betroffene Offering erstatten.

6.6 Eingeschränkte Sachmängelhaftung

Die in Ziffer 6.1-6.5 genannte Sachmängelhaftung gilt nicht für Offerings, die lizenzgebührenfrei und/oder zu Validierungszwecken überlassen sind, wie z.B. Trial oder Demo Licenses oder den Offerings als Anwendungsbeispiel beigefügte zusätzliche Programme. In solchen Fällen haftet Siemens nur, wenn Siemens den Sachmangel arglistig verschwiegen hat.

6.7 Schadensersatz- und weitergehende Ansprüche

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Siemens. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. **Gebühren, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

7.1 Alle an Siemens zuzahlende Beträge verstehen sich zuzüglich etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Siemens alle anfallenden Steuern, Zölle oder sonstige Gebühren zu zahlen oder zu erstatten, die von einer Regierungsbehörde für die Nutzung oder den Erhalt von Angeboten durch den Kunden erhoben werden. Ist der Kunde gesetzlich zum Vorsteuerabzug oder zur Einbehaltung der Einkommensteuer verpflichtet, erhöht sich der an Siemens zu zahlende Betrag so, dass Siemens einen Nettobetrag in Höhe des Rechnungsbetrags erhält. Der Kunde wird unverzüglich alle Steuerbelege im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung zur Verfügung stellen.

7.2 Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung frei Zahlstelle Siemens ohne Abzug zu leisten. Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes festgelegt ist, wird Siemens dem Kunden die Gebühren für zeitlich begrenzte Lizenzen und Professional Services im Voraus in Rechnung stellen.

7.3 Siemens kann die Leistungen verweigern, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug ist oder sonstige Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen geltend machen. Der Kunde hat zudem ein Zurückbehaltungsrecht nur im Hinblick auf solche Ansprüche, die unmittelbar mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen.

8. **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

8.1 Siemens überlässt dem Kunden die Offerings im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „**Schutzrechte**“). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens gegen Entgelt gelieferte, vertragsgemäß genutzte Offerings gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Siemens gegenüber dem Kunden bei zeitlich unbefristet überlassenen Offerings innerhalb der für Sachmängel vereinbarten Verjährungsfrist und nach Maßgabe der Ziffer 6.4.4, bei zeitlich befristet überlassenen Offerings innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:

- (i) Siemens wird nach eigener Wahl auf Siemens' Kosten für die betreffenden Offerings entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Offerings so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Siemens nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden bei zeitlich unbefristet überlassenen Offerings die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu und bei zeitlich befristet überlassenen Offerings ein außerordentliches Kündigungsrecht oder die gesetzlichen Minderungsrechte zu.
- (ii) Die Pflicht von Siemens zur Leistung von Schadensersatz richtet sich gemäß Ziffer 11.
- (iii) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens bestehen nur, soweit der Kunde Siemens über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich

schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Siemens alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

8.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Siemens nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Offerings vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Siemens gelieferten Produkten eingesetzt wird.

8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 8.1a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 6.1.5, 6.3.1, 6.4.5, 6.4.7 und 6.4.8 entsprechend.

8.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 (Sachmängelhaftung) entsprechend.

8.6 Die vorgenannten Ansprüche gelten nicht für Offerings, die lizenzgebührenfrei und/oder zu Validierungszwecken überlassen sind, wie z.B. Trial oder Demo Licenses oder den Offerings als Anwendungsbeispiel beigefügte zusätzliche Programme. In solchen Fällen haftet Siemens nur, wenn Siemens den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat.

8.7 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Siemens und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. **Verzug**

9.1 Die Einhaltung von Fristen für die Bereitstellung der Offerings setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Siemens die Verzögerung zu vertreten hat.

9.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- (i) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),
- (ii) Schadprogramme und Angriffe Dritter auf das IT-System von Siemens, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
- (iii) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Siemens nicht zu vertreten sind, oder
- (iv) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Siemens.

9.3 Kommt Siemens in Verzug und hat diesen zu vertreten, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass dem Kunden hieraus ein Schaden entstanden ist – eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, der Gebühren desjenigen Teils der Offerings verlangen, mit deren Erbringung sich Siemens in Verzug befindet.

9.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 9.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Bereitstellung, auch nach Ablauf einer Siemens etwa gesetzten Frist zur Bereitstellung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Von dieser Vereinbarung kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Siemens zu vertreten ist.

Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Siemens innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf der Erbringung besteht.

10. Unmöglichkeit

10.1 Soweit die Bereitstellung der Offerings nicht nur vorübergehend unmöglich ist, kann der Kunde Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass Siemens die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch ist beschränkt auf 10 % der Gebühren desjenigen Teils der Offerings, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Bei zeitlich unbefristet überlassenen Offerings bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt von dieser Vereinbarung unberührt und bei zeitlich befristet überlassenen Offerings das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

10.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt Ziffer 9.

10.3 Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 9.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Siemens erheblich einwirken, wird diese Vereinbarung unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann Siemens von dieser Vereinbarung zurücktreten bzw. die Vereinbarung kündigen. Will Siemens von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

11.1 Soweit nicht anderweitig in dieser Vereinbarung geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

11.2 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- (i) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- (ii) bei Vorsatz,
- (iii) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- (iv) bei Arglist,
- (v) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- (vi) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- (vii) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.4 Sofern die Haftung von Siemens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

12. Vertraulichkeit

12.1 Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die eine Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen der anderen Partei unter dieser Vereinbarung offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit für einen verständigen Empfänger offensichtlich ist. Vertrauliche Informationen von Siemens umfassen die Bedingungen dieser Vereinbarung, den Einzelvertrag, Produkte, Services, Siemens IP und alle Informationen, die der Kunde aus dem Benchmarking der Offerings bezieht. Die empfangende Partei wird

- (i) vertrauliche Informationen nicht offenlegen mit Ausnahme des Zugriffs durch Mitarbeiter, Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen, Berater, Auftragnehmer und Finanz-, Steuer- und Rechtsberater, der allein auf Wissensbedarfsbasis und in Bezug auf die Nutzung der Offering gemäß den vereinbarten Lizenzbedingungen erfolgt,

- (ii) vertrauliche Informationen nur verwenden und kopieren, wenn dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich ist und

- (iii) vertrauliche Informationen vor unbefugter Verwendung oder Offenlegung schützen.

Die empfangende Partei

- (i) stellt sicher, dass alle Empfänger vertraulicher Informationen an Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so restriktiv sind, wie die in dieser Vereinbarung beschriebenen und

- (ii) haftet für die Einhaltung dieses Abschnitts durch jeden ihrer Empfänger. Siemens ist berechtigt, den Kunden auf ihren Websites sowie in Kundenlisten und anderen Marketingmaterialien als Kunden namentlich zu nennen.

12.2 Ausschlüsse

Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

- (i) der Öffentlichkeit allgemein verfügbar sind oder werden, und dies nicht als Folge der Offenlegung der empfangenden Partei durch Vertragsverletzung;

- (ii) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei verfügbar werden, sofern die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist;

- (iii) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befanden;

- (iv) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder Verweis darauf unabhängig entwickelt wurden; oder

- (v) von einer Behörde oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, sofern die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung benachrichtigt und sofern eine solche Benachrichtigung gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang der Offenlegung zu beschränken.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung findet das materielle deutsche Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

13.2 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Ort der unter dieser Vereinbarung maßgeblich handelnden Siemens Niederlassung. Siemens ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14. Sonstiges

14.1 Formerfordernis

Diese Vereinbarung kann nur durch eine Übereinkunft, die von den Bevollmächtigten beider Parteien manuell oder elektronisch unterzeichnet ist, geändert werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

14.2 Verbindlichkeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dieser Vereinbarung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.